

Bundesgesetzblatt ²¹⁵⁷

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 1990

Nr. 53

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 4. 10. 90 | Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 3 Abs. 6 der besonderen Bestimmungen zur Einführung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Einigungsvertrag neu: 105-3-2 | 2158 |
| 9. 10. 90 | Vierte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung | 2159 |
| 9. 10. 90 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten 52-2-5 | 2161 |
| 11. 10. 90 | Neufassung der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche | 2162 |
| 11. 10. 90 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (1. BAföG-PendlerVÄndV) | 2165 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37 | 2166 |
| Verkündungen im Bundesanzeiger | 2166 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 2167 |

Verordnung
über die Übertragung der Ermächtigung nach § 3 Abs. 6
der besonderen Bestimmungen zur Einführung der Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Einigungsvertrag

Vom 4. Oktober 1990

Auf Grund des § 3 Abs. 6 Satz 2 der besonderen Bestimmungen zur Einführung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1) im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 961) verordnet der Bundesminister der Justiz:

§ 1

Die in § 3 Abs. 6 Satz 1 der besonderen Bestimmungen zur Einführung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1) im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 enthaltene Ermächtigung wird auf den Präsidenten des Deutschen Patentamts übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Oktober 1990

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Vierte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

Vom 9. Oktober 1990

Auf Grund des § 52 Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1990 (BGBl. I S. 2059), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 813) sowie in Verbindung mit Artikel 2 Satz 2 des Vertrages zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1989 (BGBl. 1990 I S. 1, 142), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. September 1990 (BGBl. I S. 2030), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „oder bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
 2. § 91 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. Politische Vereinigungen im Sinne des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 vom 20. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 60) sind bei der Anwendung der Bundeswahlordnung den Parteien gleichgestellt. Soweit sich die Vorschriften dieser Verordnung auf Wahlvorschläge von Parteien und die Ermittlung des Wahlergebnisses beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen.“
 - b) Die Nummern 3 bis 8 werden wie folgt gefaßt:
 - „3. Die Kreis- und Landeswahlleiter weisen frühestmöglich durch öffentliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit zur Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge (Listenvereinigungen) durch
- die in § 53 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien und politischen Vereinigungen hin.
4. Der Bundeswahlleiter prüft auch, ob die Voraussetzungen für das Eingehen einer Listenvereinigung im Sinne des § 53 Abs. 2 des Gesetzes erfüllt sind. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
 5. In Wahlvorschlägen für Listenvereinigungen sind neben deren Namen die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen. Für Bewerber ist jeweils die Partei oder politische Vereinigung anzugeben, der sie angehören. Die Kreis- und Landeswahlleiter haben bei der Ausgabe der Formblätter gemäß Anlage 13/13 A und 20 das Merkblatt nach dem Muster der Anlage 34 im Anhang dieser Verordnung vorzuheften.
 6. Die Kreis- und Landeswahlleiter haben bei der Ausgabe der Formblätter gemäß Anlage 17/17 A und 23/23 A bei der Verwendung für Listenvereinigungen ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 35 im Anhang dieser Verordnung vorzuheften.
 7. Bei Listenvereinigungen sind in den Stimmzettel (§ 45)
 - a) bei Kreiswahlvorschlägen neben den Angaben zur Person des Bewerbers der Name der aufstellenden Listenvereinigung und die Parteizugehörigkeit des Bewerbers,
 - b) bei Landeslisten neben dem Namen der Listenvereinigung die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen.
 8. Wahlgebiet im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sind jeweils die in § 53 Abs. 1 des Gesetzes aufgeführten Gebiete.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1990

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Anhang
(zu Artikel 1)

Anlage 34

(zu § 91 a Abs. 1 Nr. 5)

Merkblatt für Listenvereinigungen

Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes über Wahlvorschläge von Parteien gelten sinngemäß für Listenvereinigungen.

Zusätzlich gilt:

Wahlvorschläge müssen von den jeweils zuständigen Landesleitungsorganen (Vorständen) aller beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen unterzeichnet sein.

Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der Volkskammer vertreten waren oder in einem Landtag vertreten sind.

In Wahlvorschlägen für Listenvereinigungen sind neben deren Namen die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen. Für Bewerber ist jeweils die Partei oder politische Vereinigung anzugeben, der sie angehören.

Anlage 35

(zu § 91 a Abs. 1 Nr. 6)

Merkblatt für Listenvereinigungen

Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes über Wahlvorschläge von Parteien gelten sinngemäß für Listenvereinigungen.

Zusätzlich gilt:

Über die Aufstellung von Bewerbern und über ihre Reihenfolge bei Listenwahlvorschlägen ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen.

In den Niederschriften über die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern oder Landeslisten ist in geeigneter Form kenntlich zu machen, daß es sich um gemeinsame Versammlungen gehandelt hat. Neben dem Namen der Listenvereinigung sind die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen. Sind Einladungen von Beteiligten einer Listenvereinigung gesondert erfolgt, so ist dies im einzelnen anzugeben.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung von Truppendienstgerichten**

Vom 9. Oktober 1990

Auf Grund des § 63 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665) verordnet der Bundesminister der Verteidigung:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2154), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. April 1987 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„4. die Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die ihren Standort in den Wehrbereichen I, II, VII und VIII haben und für die nach Absatz 2 oder 3 keine andere Zuständigkeit begründet ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1990

**Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Carl**

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche**

Vom 11. Oktober 1990

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 5. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2150) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche in der seit dem 11. Oktober 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 27. Juli 1990 in Kraft getretene Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 718),
2. die am 30. August 1990 in Kraft getretene Zweite Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 21. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1260),
3. die am 11. Oktober 1990 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 1. und 2. gelten nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1157) fort.

Die Rechtsvorschrift zu 3. wurde erlassen auf Grund des Artikels 5 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885).

Bonn, den 11. Oktober 1990

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Verordnung
über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche**

Zur Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche und sich daraus ergebender Erfordernisse im Grundstücksverkehr wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Behandlung von Vermögenswerten, die auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften beschlagnahmt, staatlich oder treuhänderisch verwaltet wurden:

- a) Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 (GBl. Nr. 100 S. 615) und vom 4. September 1952 (VOBl. für Groß-Berlin Teil I S. 458),
- b) Erste Durchführungsanweisung zur Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 8. September 1952 (VOBl. für Groß-Berlin Teil I S. 459),
- c) Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. I Nr. 57 S. 664),
- d) Anordnung Nr. 2 vom 3. Oktober 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (VOBl. für Groß-Berlin Teil I S. 673),
- e) Verordnung vom 11. Dezember 1968 über die Rechte und Pflichten des Verwalters des Vermögens von Eigentümern, die die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verlassen haben, gegenüber Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 1),
- f) Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der

Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 111 S. 839),

§ 2

Anmeldung von Ansprüchen

- g) Verordnung vom 18. Dezember 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in Groß-Berlin (VOBl. für Groß-Berlin Teil I Nr. 80 S. 565)
- h) Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. Nr. 38 S. 226)
- i) sowie zu diesen Rechtsvorschriften erlassene Anweisungen.

(2) Diese Verordnung gilt des weiteren für

- a) die Behandlung von Vermögenswerten von Bürgern und Vereinigungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben,
- b) die Behandlung von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfahren eingezogen wurden, sofern die Berechtigten die Überprüfung des Strafurteils oder anderer Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), geändert durch Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1239) oder nach den Vorschriften über die Kassation (§§ 311 ff. der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1239) geändert worden ist) beantragt haben,
- c) Hausgrundstücke, die aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolge dessen eingetretener Überschuldung durch Enteignung, Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden.

(3) Die Verordnung gilt auch für Vermögenswerte einschließlich Nutzungsrechte, die aufgrund unlauterer Machenschaften, z. B. durch Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung des Erwerbers, staatlicher Stellen oder Dritter erworben wurden.

(4) Vermögenswerte im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke, dingliche Rechte an Grundstücken, bewegliche Sachen sowie Unternehmen und ihre Vermögen, die auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik belegen sind. Vermögenswerte im Sinne dieser Verordnung sind auch Kontoguthaben und sonstige auf Geldzahlungen gerichtete Forderungen, deren Schuldner ihren Sitz bzw. Wohnsitz auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben. Ausgenommen sind Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage,
- b) Ansprüche auf Vermögenswerte, die seitens der Deutschen Demokratischen Republik durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt wurden.

(1) Natürliche und juristische Personen, deren Vermögenswerte von Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 betroffen sind (Berechtigte), können Ansprüche auf diese Vermögenswerte anmelden. Das gilt auch für Erben sowie Rechtsnachfolger juristischer Personen. Als Erbe sowie Rechtsnachfolger gelten auch Nachfolgeorganisationen im Sinne des Rückerstattungsrechts und – soweit Nachfolgeorganisationen keine Ansprüche anmelden – die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc.

(2) Die Anmeldung ist schriftlich bei dem Landratsamt des Kreises oder im Falle des Stadtkreises bei der Stadtverwaltung einzureichen, wo der Berechtigte seinen letzten Sitz oder Wohnsitz hatte. Hatte der Berechtigte keinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Anmeldung bei dem Landratsamt des Kreises oder der Stadtverwaltung einzureichen, wo der Vermögenswert belegen ist. Hat der Anspruchsteller seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann die Anmeldung auch beim Bundesminister der Justiz, Heinemannstraße 6, 5300 Bonn 2, eingereicht werden. Dies gilt auch in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a.

(3) Anträge nach § 30 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 – BGBl. 1990 II S. 885, 1159) gelten als Anmeldungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 3

Anmeldefrist

Die Anmeldung ist ab 15. Juli 1990 bis spätestens 13. Oktober 1990 einzureichen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a und b kann die Anmeldung bis zum 31. März 1991 erfolgen.

Entgegennahme und Bestätigung der Anmeldung

§ 4

(1) Mit der Anmeldung sind, soweit bekannt, Angaben zur Art, Umfang und Ort der Belegenheit der Vermögenswerte sowie zum Berechtigten und zu zwischenzeitlich eingetretenen Erbfällen zu machen. Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht des Berechtigten beizufügen.

(2) Der Eingang der Anmeldung ist durch das Landratsamt oder die Stadtverwaltung innerhalb von 6 Wochen schriftlich zu bestätigen.

(3) Das Landratsamt oder die Stadtverwaltung kann vom Berechtigten weitere Angaben fordern, wenn die Anmeldung nicht den Anforderungen gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 5

Die Entscheidung über die angemeldeten Ansprüche und deren Abwicklung sowie die Bedingungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Versäumung der Anmeldefrist werden durch Gesetz geregelt.

Regelungen zum Grundstücksverkehr

§ 6

Versagungs- und Aussetzungsgründe

(1) Im Genehmigungsverfahren nach der Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken – Grundstücksverkehrsverordnung – vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 330), ist die Genehmigung zu versagen, wenn durch die vorgesehene oder mit der vorgesehenen Rechtsänderung oder Rechtsbegründung ein Grundstück in treuhänderischer oder staatlicher Verwaltung betroffen ist und die Zustimmung des Eigentümers nicht vorliegt.

(2) Das Genehmigungsverfahren nach der Grundstücksverkehrsverordnung ist solange auszusetzen, bis abschließend geklärt ist, daß durch die vorgesehene oder mit der vorgesehenen Rechtsänderung oder Rechtsbegründung kein Grundstück betroffen ist, an dem frühere Eigentumsrechte ungeklärt sind. Als ungeklärt gelten Fälle, in denen Grundstücke nach dem 6. Oktober 1949 durch Beschlagnahme, aus vorläufiger staatlicher Verwaltung oder staatlicher Treuhandverwaltung in Volkseigentum überführt oder an Dritte veräußert worden sind sowie Fälle, in denen Ansprüche Berechtigter angemeldet worden sind. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Berechtigte sein Einverständnis mit der Rechtsänderung oder Rechtsbegründung in notariell beglaubigter Form oder zu Protokoll der Genehmigungsbehörde erklärt oder wenn ein Anspruch auf Rückübertragung vom Berechtigten bis zum 13. Oktober 1990, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a und b bis zum 31. März 1991, nicht geltend gemacht worden ist.

§ 7

Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens

(1) Das Genehmigungsverfahren nach der Grundstücksverkehrsverordnung ist auf Antrag des früheren Eigentümers oder des durch die vorläufige staatliche bzw. treuhänderische Verwaltung betroffenen Berechtigten wieder aufzugreifen, sofern das Rechtsgeschäft nach dem 18. Oktober 1989 geschlossen worden ist und nach § 6 Absätze 1 und 2 nicht hätte genehmigt werden dürfen. Der

Antrag kann nur bis zum 13. Oktober 1990, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a und b bis zum 31. März 1991, gestellt werden. Die Vertragspartner sind an dem Verfahren zu beteiligen.

(2) Hat der Anspruchsteller seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann der Antrag auch beim Bundesminister der Justiz, Heinemannstraße 6, 5300 Bonn 2, eingereicht werden. Dies gilt auch für die Anträge in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a.

(3) Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens hat aufschiebende Wirkung.

(4) Ist die Eintragung im Grundbuch bereits erfolgt, so hat das zuständige Genehmigungsorgan die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuches von Amts wegen zu veranlassen, wenn der Antragsteller sein früheres Eigentumsrecht an dem betroffenen Grundstück glaubhaft macht und das Rechtsgeschäft nach dem 18. Oktober 1989 abgeschlossen wurde. Die Löschung des Widerspruchs ist zu veranlassen, wenn im Falle einer Beschwerde gegen das Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens eine abschließende Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers ergangen ist.

§ 8

**Beschwerdeverfahren
und Zulässigkeit des Gerichtsweges**

(1) Wird die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 versagt, steht den Vertragspartnern das Recht der Beschwerde zu.

(2) Wird der Antrag auf Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens abschlägig entschieden, kann der Antragsteller dagegen Beschwerde einlegen.

(3) Gegen das Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens kann vom Erwerber Beschwerde eingelegt werden.

(4) Auf das Recht der Beschwerde und die gerichtliche Nachprüfung finden die Bestimmungen der Grundstücksverkehrsverordnung Anwendung. Die Beschwerde gemäß Absätze 1, 2 oder 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

(Inkrafttreten)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildungsförderung für Auszubildende
mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes
(1. BAföG-PendlerVÄndV)**

Vom 11. Oktober 1990

Auf Grund des § 6a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 1. Juni 1990 (BGBl. I S. 998) wird die Zahl „53“ durch die Zahl „74“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Oktober 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 37, ausgegeben am 10. Oktober 1990

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 24. 9. 90 | Gesetz zu dem Protokoll vom 31. Oktober 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses | 1278 |
| 13. 8. 90 | Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1303 |
| 17. 8. 90 | Bekanntmachung des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz | 1307 |
| 23. 8. 90 | Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsbeziehungen | 1310 |
| 28. 8. 90 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 | 1311 |
| 4. 9. 90 | Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1312 |
| 14. 9. 90 | Bekanntmachung der Neufassung der Protokollabsprache über das Genehmigungsverfahren im deutsch-niederländischen Straßenpersonenverkehr | 1313 |
| 17. 9. 90 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten | 1316 |

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Seite | Bundesanzeiger (Nr. vom) | Tag des Inkrafttretens |
|--|-------|-----------------------------|---------------------------|
| 4. 10. 90 Elfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6 | 5261 | (187 6. 10. 90) | 7. 10. 90 |
| 4. 10. 90 Siebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6 | 5261 | (187 6. 10. 90) | 7. 10. 90 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|--|---|------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | vorn |

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

| | | | |
|-----------|---|----------|-----------|
| 13. 9. 90 | Verordnung (EWG) Nr. 2637/90 der Kommission zur Feststellung des Überschreitens der garantierten Baumwollhöchstfläche und Festsetzung der den kleinen Baumwollern zu gewährenden gekürzten Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1989/90 | L 251/9 | 14. 9. 90 |
| 19. 9. 90 | Verordnung (EWG) Nr. 2689/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für bestimmtes Getreide | L 256/16 | 20. 9. 90 |
| 19. 9. 90 | Verordnung (EWG) Nr. 2690/90 der Kommission zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungtiere, die im vierten Vierteljahr 1990 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Zuteilung der verfügbaren Mengen in diesem Vierteljahr | L 256/19 | 20. 9. 90 |
| 17. 9. 90 | Verordnung (EWG) Nr. 2698/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa | L 257/1 | 21. 9. 90 |
| 21. 9. 90 | Verordnung (EWG) Nr. 2715/90 der Kommission mit Sonderbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor | L 258/26 | 22. 9. 90 |
| 21. 9. 90 | Verordnung (EWG) Nr. 2722/90 der Kommission über den Verkauf zur Ausfuhr von Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 | L 261/19 | 25. 9. 90 |
| 24. 9. 90 | Verordnung (EWG) Nr. 2724/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2351/90 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Belgien | L 261/28 | 25. 9. 90 |

Andere Vorschriften

| | | | |
|-----------|--|----------|-----------|
| 17. 9. 90 | Verordnung (EWG) Nr. 2665/90 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 90 (laufende Nummer 40.0900) mit Ursprung in Ungarn, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 254/50 | 18. 9. 90 |
| 17. 9. 90 | Verordnung (EWG) Nr. 2666/90 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 90 (laufende Nummer 40.0900) und für Artikel der Warenkategorie Nr. 98 (laufende Nummer 40.0980) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 254/51 | 18. 9. 90 |
| 17. 9. 90 | Verordnung (EWG) Nr. 2667/90 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Pullover und ähnliche, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 5 (laufende Nummer 40.0050) und für Artikel der Warenkategorie Nr. 98 (laufende Nummer 40.0980) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 254/53 | 18. 9. 90 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Telefon: (02 28) 382 08-0
Telefax: (02 28) 382 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|---|----------------------------------|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | Nr./Seite | vom |
| 17. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2668/90 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 7 (laufende Nummer 40.0070) mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 254/55 | 18. 9. 90 |
| 17. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2669/90 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Slips und andere Unterhosen der Warenkategorie Nr. 13 (laufende Nummer 40.0130) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 254/56 | 18. 9. 90 |
| 17. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2670/90 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Kombinationen der Warenkategorie Nr. 74 (laufende Nummer 40.0740) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 254/57 | 18. 9. 90 |
| 17. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2671/90 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Artikel aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 4 (laufende Nummer 40.0040) und der Warenkategorie Nr. 74 (laufende Nummer 40.0740) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 254/58 | 18. 9. 90 |
| 17. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2685/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2089/84 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Japan und Singapur | L 256/1 | 20. 9. 90 |
| 17. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2686/90 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2347/87 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren mechanischer Armbanduhren mit Ursprung in der UdSSR | L 256/10 | 20. 9. 90 |
| 21. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2712/90 der Kommission zur vollständigen Aussetzung der Erhebung der auf natürlichen Honig bei der Einfuhr aus Spanien in die Zehnergemeinschaft anwendbaren Zölle | L 258/23 | 22. 9. 90 |
| 24. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2723/90 der Kommission mit der in bestimmten Verordnungen zur Einreihung von Waren die auf der Basis der am 31. Dezember 1987 geltenden Tarifnummern des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Codes der Kombinierten Nomenklatur ersetzt werden | L 261/24 | 25. 9. 90 |
| 17. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates über das gemeinschaftliche Versandverfahren | L 262/1 | 26. 9. 90 |